

Jewish Claims Conference und Grundgesetz

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

ZOV 1/2011, S. 10

Vor zwei Jahren habe ich den Vorschlag gemacht, das Vermögensgesetz zu ergänzen.¹ § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG sollte wie folgt ergänzt werden: „Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen“. Dieser Vorschlag steht in völliger Übereinstimmung mit der Satzung der JCC, in der es heißt: „Der Zweck der Vereinigung besteht **ausschließlich** darin, jüdischen Personen, die Opfer der Naziverfolgung und -diskriminierung waren, freiwillig zu helfen, sie zu beraten, zu unterstützen und **für sie zu handeln**.“ (Hervorhebung F. E.) Deshalb glaubten viele jüdische Betroffene, dass die JCC ihre Interessen wahrnimmt, das geraubte jüdische Vermögen für sie in Besitz nimmt, für sie verwertet und die Erlöse, abzüglich einer angemessenen Verwaltungsprovision, an die Geschädigten weitergibt.

Mein Vorschlag wurde von zahlreichen Betroffenen² unterstützt, die sich mit Petitionen, in denen sie das Schicksal ihrer Familien schilderten, an den Deutschen Bundestag wandten.

Von den zuständigen Ministerien der Finanzen und der Justiz, aber auch vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages wurde mein Vorschlag – vorerst (ich gebe die Hoffnung noch nicht auf) – abgelehnt. Diese Ablehnung wurde u. a. damit begründet, dem Vorschlag stünde das Eigentumsgrundrecht der JCC aus Art. 14 GG entgegen.³

Ist es wirklich so, dass sich die JCC auf das Grundgesetz berufen könnte? Mit dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr in einem anderen Zusammenhang beschäftigt.⁴ Im einstimmigen Beschluß vom 18. August 2010 heißt es: „... das Bundesverfassungsgericht (geht) davon aus, dass sich ausländische juristische Personen **grundsätzlich nicht auf die Grundrechte (des Grundgesetzes) berufen ... können**.“⁵

¹ Fritz Enderlein, Enteignung durch § 30a VermG, ZOV 5/2009, S. 219ff.

² Fritz Enderlein, Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbei geht, warum die Bundesregierung endlich handeln muß!, ZOV 4/2010, S. 170ff.

³ Schreiben im Auftrage des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundestages vom 16.03.2010, ZOV 4/2010, S. 175

⁴ BVerfG, 1 BvR 3268/07 vom 18.08.2011

⁵ Hervorhebung F.E., BVerfG, 1 BvR 3268/07, Absatz Nr. 33

Das Bundesverfassungsgericht zieht diese Folgerung aus Art. 19 Abs. 3 GG, der lautet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Die Jewish Claims Conference hingegen ist eine ausländische juristische Person, „weil sich ihr Sitz nicht im Inland befindet, ... (selbst) wenn sie in Deutschland eine ... Niederlassung unterhält“.⁶

⁶ Ebenda, Absatz Nr. 34